



**Satzung der Gemeinde Wustermark
über die förmliche Festlegung
des städtebaulichen Entwicklungsbereiches
"GVZ Wustermark"**

Aufgrund des § 165 Abs. 6 Baugesetzbuch vom 8. Dezember 1986 in der Fassung des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 15.02.1995 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereiches

"GVZ Wustermark"

beschlossen.

§ 1 Festlegung des Entwicklungsbereiches

Zur Errichtung des Güterverkehrszentrums (GVZ) Wustermark wird das in § 2 bezeichnete Gebiet als städtebaulicher Entwicklungsbereich förmlich festgelegt.

§ 2 Entwicklungsbereich


- (1) Der Entwicklungsbereich erhält die Bezeichnung "GVZ Wustermark".
- (2) Der Entwicklungsbereich umfaßt das im Gemeindegebiet von Wustermark nördlich der Bahnstrecke Berlin-Hannover, westlich der Bahngleise des Berliner Außenrings, südlich des Schlaggrabens und östlich des Havelkanals gelegene Gebiet (Teile der Gemarkungen Wustermark Flur 1 und 2 sowie Dyrotz Flur 4, 8, 9 und 10). Nicht zu diesem Entwicklungsbereich gehört die durch das beschriebene Gebiet verlaufende Trasse der Autobahn BAB A 10 nebst ihren Nebenflächen. Die genaue Begrenzung dieses Entwicklungsbereichs ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Werden innerhalb des Entwicklungsbereichs durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 165 Abs. 8 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wustermark, den 15.02.1995


.....
Junghans
Bürgermeister


.....
Kieber
Amtdirektor

Anlage I:

Zu DS: WU/007/95

Abgrenzung des Entwicklungsbereichs "GVZ Wustermark"

WU 1000000 1000000

